



AEB – Allgemeinen Einkaufsbedingungen



ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT
MÜNCHEN

Impressum

Erzdiözese München und Freising (KdöR)
vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat München
Generalvikar Christoph Klingan
Kapellenstraße 4, 80333 München

Verantwortlich für den Inhalt: Ressort Zentrale Dienste

Realisierung des Produkts mit der Stabsstelle Kommunikation,
Visuelle Kommunikation

UID-Nummer: DE811510756

Stand: April 2023

Inhalt

A.	Einführung	4
B.	Allgemeiner Teil	5
1.	Geltung dieser Einkaufsbedingungen	5
2.	Compliance und Loyalitätspflicht des Vertragspartners	5
3.	Vergütung / Fälligkeit	6
4.	Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich der Leistungserbringung	7
5.	Mitwirkungsobliegenheiten der Erzdiözese	7
6.	Rechteeinräumung an Ergebnissen der Lieferungen und Leistungen	7
7.	Gewerbliche Schutzrechte Dritter	8
8.	Beauftragung Dritter	8
9.	Vertraulichkeit	8
10.	Erzdiözese als Referenz und Logo-Nutzung	9
11.	Haftung	9
12.	Gewährleistung	10
13.	Haftplichtversicherung	10
14.	Abtretung/Einziehung	10
15.	Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung	10
16.	Vertragslaufzeit und Kündigung	10
17.	Verjährung	11
18.	Höhere Gewalt	12
19.	Erfüllungsort	12
20.	Soziale Verantwortung und Umweltschutz	12
21.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
22.	Salvatorische Klausel	13
C.	Besondere Bedingungen für Kaufverträge	14
1.	Prüfung durch die Erzdiözese	14
2.	Art und Umfang der Leistung	14
3.	Gefahrtragung und Rücksendung	14
D.	Besondere Bedingungen für Dienstverträge	15
1.	Leistungen des Vertragspartners	15
2.	Leistungsinhalt	15
3.	Leistungserbringung durch den Vertragspartner	15
4.	Inhaltliches Weisungsrecht der Erzdiözese	15
5.	Leistungsnachweise, Ergebnispräsentation und Dokumentation	15
6.	Ort der Leistung, Arbeitsumfeld	16
7.	Einhaltung der Termine/Fortschrittskontrolle	16
8.	Laufzeit, Kündigung	16
E.	Besondere Bedingungen für Werkverträge	17
1.	Leistungserbringung	17
2.	Einräumung von Rechten	17
3.	Organisation der Leistungserbringung, Kommunikation	17
4.	Abnahme	17
5.	Gewährleistung	18
6.	Änderungen	18



A. Einführung

Die Erzdiözese München und Freising KdöR (im Folgenden auch: „Erzdiözese“) schließt Einzel- und Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern unter Anwendung dieser Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen (im Folgenden auch nur: „Einkaufsbedingungen“). Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung, soweit ein Vertrag (Rahmenvertrag oder Einzelvertrag) auf diese verweist. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus einem gesonderten Vertragsdokument.

Gegenstand der Vertragsleistung können auch kombinierte Leistungen sein, bei denen mehrere Teile dieser Einkaufsbedingungen Anwendung finden, beispielsweise Kauf und Lieferung von Gegenständen sowie deren Installation/Montage bei der Erzdiözese. Es können daher sowohl der allgemeine Teil dieser Einkaufsbedingungen als auch ein oder mehrere besondere Teile zur Anwendung kommen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Verträge der kirchlichen Stiftungen, kirchliche Körperschaften, Orden, Anstalten, Stiftungen, Werke, (nicht) eingetragene Vereine, Verbände, (g)GmbHs oder sonstige Einrichtungen, welche der Aufsicht des Erzbischofs der Erzdiözese München oder dem Erzbischöflichen Stuhl unterstehen (im Folgenden „Institutionen“), soweit sie von dem jeweiligen Rechtsträger in den jeweiligen Vertrag einbezogen wurden oder in dem (Rahmen-)Vertrag zwischen der Erzdiözese und dem Vertragspartner ein Leistungsbezugsrecht der Institution vereinbart wird.

B. Allgemeiner Teil

1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner gegenüber der Erzdiözese soweit nicht in schriftlichen Individualverträgen vorrangige und/oder ergänzende und/oder abweichende Regelungen getroffen wurden. Ergänzend gelten je nachdem, um welche Art von Lieferungen oder Leistungen es sich im Einzelfall handelt,

- die Besonderen Einkaufsbedingungen für Kaufverträge,
- die Besonderen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen,
- die Besonderen Einkaufsbedingungen für Werkverträge,

sowie ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Regelungen in den Besonderen Einkaufsbedingungen gehen Regelungen in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen, auch in Form von vorformulierten Bestimmungen des Vertragspartners, gelten nur dann, wenn die Erzdiözese diesen schriftlich zustimmt.

Der Abschluss eines Vertrages zwischen der Erzdiözese und dem Vertragspartner sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von der Erzdiözese schriftlich bestätigt wurden.

2. Compliance und Loyalitätspflicht des Vertragspartners

Mit Angebotsabgabe erklärt der Vertragspartner für sein Unternehmen sowie sämtliche in die Leistungserbringung eingebundenen, verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer Folgendes:

- Der Vertragspartner hat seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Der Vertragspartner wird sämtliche für die Erbringung der Leistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften beachten und erfüllen.
- Der Vertragspartner wird im Zug der Vertragserfüllung nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen. Insbesondere werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Vertragspartners wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach den §§ 7, 7a oder 11 AEntG oder § 3a des AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Der Vertragspartner wird gem. § 7 Abs. 1 AGG, § 3 Abs. 1 EntgTranspG und § 2 Nr. 7 AEntG Frauen und Männern für gleiche oder gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt gewähren. Der Vertragspartner stellt die Erzdiözese im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des MiLoG und des AEntG von allen daraus gegen die Erzdiözese resultierenden Verpflichtungen auf seine Kosten auf erstes Anfordern



frei und wird der Erzdiözese den aus dem Verstoß resultierenden Schaden ersetzen. Diese Freistellungs- und/oder Schadensersatzpflicht besteht auch für den Fall, dass die durch den Vertragspartner beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG verstoßen und die Erzdiözese deshalb durch Dritte in Anspruch genommen wird. Die Erzdiözese behält sich die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche vor.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und – durch seine vertretungsberechtigten Organe und/oder beschäftigten Personen – keinerlei Handlungen zu begehen bzw. jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit, insbesondere wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Vertragspartner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

Bei Verstößen gegen die vorstehende Regelung ist die Erzdiözese zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt von sämtlichen mit dem Vertragspartner geschlossenen Rechtsgeschäften berechtigt.

3. Vergütung / Fälligkeit

Voraussetzung für das Entstehen einer fälligen Vergütung ist die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung sowie die Übermittlung einer prüffähigen Rechnung durch den Vertragspartner an die Erzdiözese, welche sämtliche Vorschriften des zum Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden UStG erfüllen muss.

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen unter Angabe der im Vertrag genannten VIM-Nummer an folgende bzw. die jeweils im Vertrag angegebene Adresse zu senden:

Erzdiözese München und Freising KdÖR
Postfach 310426
80104 München

Der Vertragspartner kann Rechnungen alternativ auch als PDF-Dokument an die folgende E-Mail-Adresse senden: Rechnung@eomuc.de. Je Rechnung ist eine separate E-Mail mit allen rechnungsrelevanten Dokumenten in einem PDF zusammengefasst zu senden. Zahlungen durch die Erzdiözese erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach vertragsgemäßer Leistungserbringung und Erhalt einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung nebst Leistungsnachweis (Fälligkeitsvoraussetzung).

4. Pflichten des Vertragspartners hinsichtlich der Leistungserbringung

Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen nach zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Standards. Er hat dabei stets die Einhaltung des aktuellen Stands der Technik sicherzustellen. Lieferungen und Leistungen sind vor Übergabe an die Erzdiözese umfassend durch den Vertragspartner zu prüfen.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen stellt der Vertragspartner der Erzdiözese ohne zusätzliche Vergütung eine handels- oder branchenübliche Dokumentation zur Verfügung, insbesondere Produktbeschreibungen in deutscher Sprache, Bedienungsanleitungen, eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Nachweise sowie Nachweise über die Einhaltung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen.

5. Mitwirkungsobliegenheiten der Erzdiözese

Mitwirkungsobliegenheiten sind vom Vertragspartner ausdrücklich anzufordern und mit der Erzdiözese unter Angabe von Art, Inhalt, Zeit, Umfang und personellen Auswirkungen individuell im Vertrag zu vereinbaren. Von der Erzdiözese unterlassene Mitwirkungsobliegenheiten sind vom Vertragspartner unverzüglich zu rügen.

6. Rechteeinräumung an Ergebnissen der Lieferungen und Leistungen

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Vertragspartners, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel, und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf die Erzdiözese über. Hierbei ist es unerheblich, in welcher Form diese Ergebnisse und Zwischenergebnisse vom Vertragspartner an die Erzdiözese übergeben werden (schriftlich, elektronisch, mündlich, auf Datenträger, Übermittlung per E-Mail oder über das Internet, ungeachtet der jeweiligen Dateiform).

Im Übrigen räumt der Vertragspartner der Erzdiözese hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, vollständig abgegoltene, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Vertragspartners, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Auführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, Recht der Zugänglichmachung über das Internet oder Intranet, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen.

Die Erzdiözese ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

7. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen gleich welcher Art frei von Rechten Dritter sind. Sollte dies nicht der Fall sein, garantiert der Vertragspartner, dass er zumindest die zur Weitergabe und/oder Unterlizenzierung nötigen Nutzungsrechte innehat. Der Vertragspartner wird die Erzdiözese auf erste Anforderung von allen Forderungen und Ansprüchen freistellen und verteidigen, die wegen einer solchen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

Die Parteien werden sich wechselseitig sofort informieren, falls Ihnen bekannt wird, dass ein Dritter Rechte geltend macht.

8. Beauftragung Dritter

Die Einbeziehung Dritter als Subunternehmer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Erzdiözese unzulässig. Für den Einsatz Dritter, die mit dem Vertragspartner im Sinne der §§ 15 ff. AktG konzernrechtlich verbunden sind, genügt die schriftliche Anzeige gegenüber der Erzdiözese; die Erzdiözese hat jedoch das Recht aus wichtigem Grund zu widersprechen.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten sind durch den Vertragspartner so zu gestalten, dass sie den Vereinbarungen im Vertragsverhältnis zwischen der Erzdiözese und dem Vertragspartner entsprechen. Gegenüber der Erzdiözese bleibt der Vertragspartner allein verantwortlich.

Der Vertragspartner sorgt dafür, dass von ihm eingeschaltete Dritte die zur Vertragsdurchführung notwendigen und nützlichen Informationen und Unterlagen der Erzdiözese auch unmittelbar übermitteln und dieser auf Anfrage unverzüglich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erteilen.

9. Vertraulichkeit

Soweit keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, werden beide Parteien die im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen („Vertrauliche Informationen“) sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder beide Parteien im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt haben.

Der Vertragspartner wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Insbesondere wird der Vertragspartner die Vertraulichen Informationen nicht im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit und/oder für andere Auftraggeber nutzen.

Der Vertragspartner wird die Erzdiözese unverzüglich informieren, wenn die Gefahr oder der Verdacht besteht, dass Dritte oder sonstige nichtberechtigte Personen Zugriff oder Zugang zu den übermittelten Vertraulichen Informationen erhalten haben oder erhalten könnten. Hierbei sind sämtliche Umstände, welche den potentiellen Zugriff betreffen, offenzulegen. Der Vertragspartner wird die Erzdiözese bei weiteren Untersuchungen unterstützen und alle Informationen zugänglich machen, welche für ein

eventuelles Vorgehen gegen solche Dritte, welche unberechtigt auf die Vertraulichen Informationen zugegriffen haben erforderlich sind.

10. Erzdiözese als Referenz und Logo-Nutzung

Der Vertragspartner wird über Verträge mit der Erzdiözese nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Namen, das Logo oder eingetragene Marken oder Muster der Erzdiözese als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, die Erzdiözese erteilt dazu vorab ihr schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung.

11. Haftung

11.1 Haftung der Erzdiözese

Die Erzdiözese haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die dem Vertragspartner aufgrund der vertraglichen Beziehung oder in Ausführung des Vertrages entstehen. Diese Beschränkung gilt nicht für:

- a) Die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- b) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Erzdiözese verursacht worden sind.
- c) Für Schäden, die auf der Verletzung einer Verpflichtung beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertrauen durfte.
- d) In Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz gilt.

Für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit der Erzdiözese entstanden sind und die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht betreffen, haftet die Erzdiözese höchstens bis zu einer Summe, die dem typischerweise entstehenden Schaden entspricht.

Für Schäden, die dem Vertragspartner durch Erfüllungsgehilfen der Erzdiözese entstehen, haftet die Erzdiözese nach den oben genannten Grundsätzen.

Abweichend hiervon haftet die Erzdiözese für grob fahrlässiges Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen nur bis zur Höhe des typischerweise zu erwartenden Schadens, soweit es sich um nicht wesentliche Vertragspflichten handelt. Handelt es sich um Kardinalspflichten, haftet die Erzdiözese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Gewährleistung

Der Vertragspartner ist für Mängel seiner Leistung gewährleistungspflichtig. Der Umfang seiner Pflichten richtet sich nach den für den jeweiligen Vertragstyp geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Vertrag oder den Einkaufsbedingungen nichts Anderes vorgesehen ist.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die vertragsgegenständliche Leistung und die Arbeitsergebnisse die festgelegten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen und den vereinbarten Anforderungen genügen.

13. Haftpflichtversicherung

Der Vertragspartner unterhält während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehung zur Erzdiözese eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die erforderliche Mindestdeckungssumme beträgt EUR 1 Million pro Schadensfall, mindestens EUR 2 Millionen pro Jahr, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Den Versicherungsschutz weist der Vertragspartner der Erzdiözese auf Anforderung nach.

14. Abtretung/Einziehung

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Erzdiözese abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Vertragspartner seine Forderungen gegen die Erzdiözese entgegen dem vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die Erzdiözese kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder den Dritten leisten. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn der Vertragspartner seinerseits Lieferungen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt von seinem Unter- oder Vorlieferanten erworben hat.

15. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur gegenüber unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der Erzdiözese ausdrücklich und schriftlich anerkannten Forderungen zu.

16. Vertragslaufzeit und Kündigung

16.1 Allgemeine Grundsätze

Sofern nach der Art der jeweiligen vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung eine Vertragslaufzeit vereinbart wird, ergibt sich diese einschließlich der Kündigungsmodalitäten aus dem Vertrag.

16.2 Außerordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

Jede Partei kann den jeweiligen leistungsspezifischen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, sofern es sich bei dem leistungsspezifischen Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Wichtige Gründe sind insbesondere schwere Verletzungen der Bestimmungen des jeweiligen Vertrages, der Allgemeinen oder der Besonderen Einkaufsbedingungen.

Als wichtiger Grund für eine Kündigung der Erzdiözese gilt insbesondere, wenn

- a) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners gestellt wurde,
- b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder
- c) ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber dem Vertragspartner durchgeführt wird.
- d) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar gefährdet wird,
- e) der Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt,
- f) der Vertragspartner gegen seine Verpflichtungen aus dem MiLoG oder AEntG und/oder gegen die in diesem Zusammenhang nach Ziffer 2 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, oder
- g) der Vertragspartner sonst in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zum Datenschutz verstößt.

Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben von der Ausübung des Kündigungsrechts unberührt.

17. Verjährung

Die Verjährung für Sachmängel beträgt zwei Jahre und beginnt mit Abnahme bzw. vollständiger Lieferung oder sonstiger vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, soweit nicht gesetzlich zwingend anderweitig geregelt. Bei vereinbarten Teilleistungen beginnt die Verjährung ungeachtet einer etwaigen ordnungsgemäßen oder beanstandungsfreien Lieferung bzw. Erbringung der Teilleistung erst mit vollständiger Lieferung / Erbringung aller für den konkreten Auftrag erforderlicher Teilleistungen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig im konkreten Auftrag vereinbart. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt zwei Jahre und beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Erzdiözese vom Rechtsmangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige der Erzdiözese gehemmt.

18. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen das Vorliegen „Höherer Gewalt“ vermutet: Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, nukleare Vorfälle, Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie, allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung. Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Leistung durch Gesetze, Verordnungen oder behördliche Einzelfallanordnungen („behördliche Vorgaben“) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gelten nur dann als Fälle höherer Gewalt, wenn diese dazu führen, dass die Leistung nur unter Verstoß gegen die behördlichen Vorgaben erbracht werden kann.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen ist der Sitz der Erzdiözese, für den die vertragliche Leistung vorgesehen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

20. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei der Erbringung seiner Leistungen nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Weiter wird der Vertragspartner die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung der Korruption.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Erzdiözese ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand Klage zu erheben.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden oder aus rechtlichen Gründen undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Regelungen eine Lücke aufweisen sollten.

C. Besondere Bedingungen für Kaufverträge

1. Prüfung durch die Erzdiözese

Die Erzdiözese untersucht die Kaufgegenstände innerhalb einer angemessenen Frist insbesondere im Hinblick auf deren Mangelfreiheit. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 21 Tagen ab Lieferung von der Erzdiözese abgesandt wird; die Rüge verdeckter Mängel ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 21 Tagen nach deren Entdeckung von der Erzdiözese abgesandt wird. Rügen in Textform sind ausreichend. Im Übrigen erklärt der Vertragspartner, soweit gesetzlich zulässig, einen Einredeverzicht für den Fall der nicht fristgerechten Rüge.

2. Art und Umfang der Leistung

Der Vertragspartner liefert die im Vertrag oder Abrufschreiben bezeichneten Produkte ohne weitere Kosten an den vereinbarten Standort der Erzdiözese. Er übernimmt – soweit erforderlich – das Aufstellen und/oder Anschließen der Produkte. Ebenso entsorgt der Vertragspartner ggf. vorhandenes Verpackungsmaterial kostenfrei.

3. Gefahrtragung und Rücksendung

Der Vertragspartner trägt bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes an die Erzdiözese die Gefahr der Beschädigung, des Verlustes oder des Unterganges. Die Regelung des § 447 BGB wird abbedungen.

Im Fall von falschen oder mangelhaften Lieferungen ist, sofern nicht eine Nacherfüllung im Betrieb der Erzdiözese erfolgen kann, dieser zur Rücksendung zu Lasten und auf Gefahr des Vertragspartners berechtigt. Die Gefahr des Untergangs geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Vertragspartner über.

D. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

1. Leistungen des Vertragspartners

Leistungsgegenstand sind die im Vertrag oder Abrufschreiben bezeichneten Leistungen.

2. Leistungsinhalt

Vor Vertragsschluss prüft der Vertragspartner, ob die Aufgabenstellung für die Leistungserbringung hinreichend präzisiert und spezifiziert ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Erzdiözese unverzüglich hierauf hinzuweisen und ergänzende Informationen anzufordern.

Die Erzdiözese kann dem Vertragspartner bei der Ausführung der Leistungen konkretisierende fachliche Hinweise geben, die der Vertragspartner zu beachten hat.

3. Leistungserbringung durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner ist in der Erbringung seiner Leistung im Rahmen des vertraglichen Rahmens grundsätzlich frei. Er hat jedoch die zeitlichen Wünsche und Vorgaben der Erzdiözese zu berücksichtigen und diese einzuhalten, soweit dies für ihn zumutbar ist.

4. Inhaltliches Weisungsrecht der Erzdiözese

Die Erzdiözese ist befugt, dem Vertragspartner im Rahmen der zu erbringenden Leistung Weisungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung nach billigem Ermessen zu erteilen. Fordert die Erzdiözese eine Änderung der Leistung im Rahmen seines Weisungsrechtes, so liegt keine Änderung des Auftrages vor.

Die Erzdiözese ist berechtigt, den Mitarbeitern des Vertragspartners lediglich im Hinblick auf die betriebliche Organisation und Ordnung der Erzdiözese Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der Dienstleistung erforderlich ist.

5. Leistungsnachweise, Ergebnispräsentation und Dokumentation

Ein Nachweis der Leistungserbringung ist spätestens zum Ende der Leistungserbringung in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form sowie, sofern von der Erzdiözese gewünscht, auf einem von der Erzdiözese zu bestimmenden Datenträger in elektronischer Form zu übergeben. Sollten verschiedene Leistungsabschnitte vorgesehen sein, dann gilt dies zum Ende eines jeden Leistungsabschnitts.

Leistungen mit einem darstellbaren Leistungsergebnis, wie z.B. Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Berichte, Spezifikationen oder Konzepte, sind der Erzdiözese auf Wunsch in einer Ergebnispräsentation vorzustellen und zu erläutern.

Mit dem Vertragspartner vereinbarte Dienstleistungen sind erst mit Übergabe der geschuldeten Dokumentation vollständig erbracht.

6. Ort der Leistung, Arbeitsumfeld

Die Erzdiözese stellt dem Vertragspartner einen für die Dienstleistung geeigneten Arbeitsplatz nach eigenem Ermessen zur Verfügung, soweit die Erbringung der Leistungen bei der Erzdiözese vor Ort erfolgt. Soweit der Vertragspartner Schlüssel, Berechtigungsausweise oder Ähnliches erhalten hat, hat er diese am Ende jedes Tages zurückzugeben, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

7. Einhaltung der Termine/Fortschrittskontrolle

Mit dem Vertragspartner vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist deren tatsächliche vertragsgemäße Übergabe bzw. die Anzeige der Beendigung der Leistung maßgebend. Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er die Erzdiözese unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich oder in Textform informieren. Diese Mitteilung entbindet den Vertragspartner nicht von der Einhaltung vereinbarter Termine, führt nicht zu einer automatischen Verlängerung von Terminen und lässt die Rechte der Erzdiözese infolge Verzugs unberührt. Änderungen vereinbarter Termine und Fristen haben einvernehmlich in Textform zu erfolgen.

Der Vertragspartner wird die Erzdiözese regelmäßig in Textform – soweit dies von der Erzdiözese gewünscht ist – über den Leistungsfortschritt informieren.

8. Laufzeit, Kündigung

Die Dienstleistung beginnt mit Vertragsschluss, soweit im Einzelvertrag dafür kein anderer Termin vereinbart ist. Der Vertrag endet automatisch zum Ende der vertraglich vereinbarten fixen Laufzeit oder mit vollständiger Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung. Sollte keine Laufzeit vereinbart worden sein, kann die Erzdiözese den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich kündigen, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart wurde.

E. Besondere Bedingungen für Werkverträge

1. Leistungserbringung

Der Vertragspartner erbringt für die Erzdiözese die im Vertrag oder Abrufschreiben bezeichneten Werkleistungen

2. Einräumung von Rechten

Entstehen im Zuge der zur erbringenden Leistung verkörperte Gegenstände, so überträgt der Vertragspartner der Erzdiözese das unbelastete Eigentum hieran.

3. Organisation der Leistungserbringung, Kommunikation

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei komplexen Werkleistungen, insbesondere solchen, deren Erbringung über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg reicht, einen Projektplan mit Meilensteinen vorzulegen, der den zeitlichen Ablauf der Werkleistungen, deren Fertigstellung und Abnahme aufzeigt. Während der Leistungserbringung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Erzdiözese, sofern nicht anders vereinbart, mindestens einmal pro Kalendermonat im Rahmen eines Fortschrittsberichtes über den Stand der Werkleistungen in Textform zu informieren.

4. Abnahme

Abnahmegegenstand ist das Gesamtwerk und – soweit im Vertrag vereinbart – teilabnahmefähige Leistungen.

Der Vertragspartner hat seine Leistung betriebsbereit zu übergeben. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass der Vertragspartner das Gesamtwerk vertragsgemäß hergestellt hat und die vereinbarten Schulungen durchgeführt wurden.

Der Erzdiözese steht das Recht zu, das Gesamtsystem innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit). Für teilabzunehmende Leistungen gilt davon abweichend eine Funktionsprüfungszeit von 14 Tagen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Erzdiözese erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme des Gesamtwerks, wenn dieses keine Mängel (mehr) aufweist. Teilabnahmen finden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Eine konkludente Teilabnahme (z.B. durch Nutzung) ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

Der Vertragspartner hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen der Erzdiözese unverzüglich und innerhalb angemessener Frist entweder durch Lieferung einer verbesserten Version der Vertragsleistung zu beseitigen oder die Vertragsleistung neu herzustellen. Das Interesse der Erzdiözese ist hinreichend berücksichtigt, wenn der Vertragspartner die den Geschäftsbetrieb der Erzdiözese am wenigsten behindernde Möglichkeit wählt. Bei einem Mangel hat der Vertragspartner die Nacherfüllung unabhängig von der Fehlerklasse des Mangels grundsätzlich durch Nachbesserung zu erbringen.

Gelingt die Nachbesserung nicht, kann die Erzdiözese nach ihrer Wahl die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Soweit der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nachkommt, kann die Erzdiözese die Vergütung für die vertraglichen Leistungen zurückbehalten, bis der Vertragspartner seinen Pflichten vollständig nachgekommen ist. Die Erzdiözese kann ihre Ansprüche gegen den Vertragspartner wegen Pflichtverletzungen von der Vergütung des Vertragspartners abziehen.

6. Änderungen

Wünscht die Erzdiözese eine Änderung des zu erstellenden Werkes, wird der Vertragspartner diesen Wunsch wohlwollend prüfen und wenn möglich noch im Laufe dieses Vertrages umsetzen. Wenn nötig wird hierzu der Liefertermin verschoben und die Vergütung angepasst. Ist eine Einarbeitung des Änderungswunsches in den laufenden Vertrag nicht möglich, so werden die Parteien, soweit sie sich im Übrigen einig sind, einen neuen Vertrag über die dann zu erbringende Leistung abschließen.

Ende des Textes der Allgemeinen und Besonderen Einkaufsbedingungen

Stand: 18.04.2023



ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT
MÜNCHEN